

G E S C H Ä F T S O R D N U N G
für den Vorstand der Continental Aktiengesellschaft
(die „Gesellschaft“)

[unverbindliche Übersetzung]

I. Grundsatz

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter gemeinschaftlicher Verantwortung aller seiner Mitglieder nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Corporate Governance Grundsätze der Continental AG. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich in ihrer Entscheidungsfindung und in ihrem Handeln von den Gesamtinteressen der Gesellschaft leiten zu lassen.

(2) Die Gesellschaft ist in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung und bei wichtigen Geschäftsvorgängen von zwei Vorstandsmitgliedern zu vertreten. Im Übrigen richtet sich die Vertretung der Gesellschaft nach Gesetz und Satzung.

II. Geschäftsführungsbefugnisse der Vorstandsmitglieder

(1) Unbeschadet der gesetzlichen Gesamtverantwortlichkeit jedes Vorstandsmitgliedes und seiner Verpflichtung zur engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Kollegium werden die Geschäfte von den einzelnen Mitgliedern gemäß dem Geschäftsverteilungsplan wahrgenommen, der dieser Geschäftsordnung in seiner jeweils gültigen Fassung als **Anlage** beigelegt ist.

(2) Im Rahmen der nach dem Geschäftsverteilungsplan festgelegten Zuständigkeiten und der Vorstandsbeschlüsse führt das einzelne Vorstandsmitglied das ihm zugewiesene Vorstandsressort in eigener Verantwortung.

(3) Hat ein Vorstandsmitglied in einer Angelegenheit, die ein anderes Vorstandsressort betrifft, schwerwiegende Bedenken, so sind diese durch Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied und/oder dem Vorstandsvorsitzenden zu beheben.

(4) In einer Angelegenheit, die die Ressorts mehrerer Vorstandsmitglieder betrifft, darf ein Vorstandsmitglied selbständig handeln, wenn sich dies aus dem Geschäftsverteilungsplan ergibt oder dies nach dem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich erscheint. Diese Maßnahme darf nicht weitergehen, als es zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Der Vorstand ist umgehend in Kenntnis zu setzen.

(5) Für die Tätigkeit des Unternehmens und seiner Konzerngesellschaften („Konzern“) werden nach vom Vorstand beschlossenen Leitlinien von den zuständigen Vorstandsressorts Pläne und Budgets erarbeitet und dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt. Das Ressort Finanzen, Controlling, Compliance, Recht und IT (wie in der **Anlage** definiert) koordiniert und integriert die einzelnen Teilpläne zu einem Gesamtplan. Die Pläne und Budgets sind Vorgaben und setzen den Rahmen für die Tätigkeit in den Vorstandsressorts. Abweichungen von diesen Plänen sind möglich, sofern es die geschäftliche Entwicklung des Unternehmens erfordert. Handelt es sich um wesentliche Abweichungen, so bedürfen sie eines Vorstandsbeschlusses. § 14 Buchst. b) der Satzung bleibt unberührt.

III. Vorsitzende(r) des Vorstandes

(1) Der/die Vorsitzende hat die Federführung in der Gesamtleitung und der Geschäftspolitik des Unternehmens. Er/sie hat auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Vorstand hinzuwirken und koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder. Er/sie ist über alle für die Wahrnehmung seines/ihrer Amtes wichtigen Vorgänge von den Kollegen und Kolleginnen zu informieren.

(2) Dem/der Vorsitzenden obliegt die Federführung in den Beziehungen mit dem Aufsichtsrat einschließlich der Verpflichtung des Vorstands zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat gem. § 90 AktG und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(3) Der/die Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit; in Sonderfällen stimmen sich einzelne Vorstandsmitglieder in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit mit ihm/ihr rechtzeitig ab.

(4) Jedes Vorstandsmitglied hat den/die Vorsitzende(n) unverzüglich über wichtige Maßnahmen und Entscheidungen, wesentliche Geschäftsvorfälle, Risiken und Verluste innerhalb seines/ihrer Vorstandsressorts zu unterrichten. Der/die Vorsitzende oder das Vorstandsmitglied informiert in der nächsten Vorstandssitzung den Vorstand.

(5) Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des/der Vorsitzenden wird er/sie vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder, wenn dieser/diese nicht bestellt oder ebenfalls nicht anwesend ist, von dem dienstältesten Vorstandsmitglied vertreten.

IV. Interessenkonflikte

(1) Die Vorstandsmitglieder sind in ihren Entscheidungen und Handlungen dem Gesamtinteresse der Gesellschaft verpflichtet. Jedes Vorstandsmitglied informiert über Interessenkonflikte, die im Zusammen-

hang mit dessen Tätigkeit für die Gesellschaft oder deren Tochterunternehmen entstehen, unverzüglich den/die Vorsitzende(n) des Vorstands und des Aufsichtsrats. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied – direkt oder indirekt durch Verwandtschaft, persönliche Freundschaft oder wirtschaftliche Verbindungen – enge Beziehungen mit Kunden, Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern des Konzerns aufbaut oder unterhält. Die Mitteilungspflicht ist nicht auf Fälle beschränkt, in denen ein Interessenkonflikt tatsächlich die Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds beeinflusst. Sie gilt darüber hinaus bereits dann, wenn der bloße Anschein eines möglichen Interessenkonflikts besteht.

V. Vorstandsentscheidungen

(1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Unternehmens und seiner Konzerngesellschaften,

- a) in denen nach den Gesetzen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung seine Entscheidung vorgesehen ist;
- b) in denen die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist oder die der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
- c) für die der Vorstand durch Beschluss die Entscheidungskompetenz übernimmt oder für die ein Vorstandsmitglied die Entscheidung durch den Vorstand verlangt;
- d) die von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung für die Strategie, Geschäfts-, Gesellschafts-, Personal-, Finanz-, Preis- und Investitionspolitik oder die Risikoexposition des Unternehmens und seiner Konzerngesellschaften sind.

(2) Zu Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung gehören insbesondere:

- a) die Strategie des Unternehmens und seiner Divisionen;
- b) Unternehmenspläne und Budgets nach Maßgabe von Ziffer II Abs. (5);
- c) wesentliche Änderung der Unternehmens- oder Konzernorganisation
- d) Aufnahme, wesentliche Einschränkung oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten des Konzerns;
- e) Errichtung, oder Auflösung von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften oder Beteiligungen an anderen Gesellschaften wenn der

tatsächliche oder voraussichtliche Wert der Vermögensgegenstände dieser Gesellschaften € 10 Mio. übersteigt;

- f) Erwerb oder Verfügung (insbesondere Veräußerung) von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften oder von Beteiligungen an solchen oder anderen Gesellschaften oder Unternehmen (einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung des Eigenkapitals dieser Gesellschaften) von oder an Dritte(n), wenn der Wert € 10 Mio. übersteigt;
- g) Errichtung, Erwerb, Verfügung (insbesondere Veräußerung) oder Aufgabe von wesentlichen Betriebs-, insbesondere Produktionsstätten, wenn (i) der Wert oder – im Fall der Neuerrichtung – der Betrag der vorgesehenen Investitionen € 10 Mio. übersteigt oder (ii) die Betriebsstätte tatsächlich oder geplant mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt;
- h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit diese Vorgänge den Betrag von € 10 Mio. übersteigen.
- i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs- und sonstigen Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. AktG;
- j) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, die für das Unternehmen und seine Konzerngesellschaften von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere:
 - Verträge mit wesentlichen Bedingungen und/oder Rahmenverträge mit einem OEM;
 - externe Forschungsverträge mit einer Gegenleistung, die insgesamt € 1 Mio. übersteigt;
 - wesentliche Kooperations- oder Joint Venture-Verträge.

Die bloße Verlängerung eines genehmigten Vertrages bedarf nicht der erneuten Genehmigung durch den Vorstand.
- k) Beauftragung externer Management-, Unternehmens- oder Strategieberater, sofern die Gegenleistung € 50.000 übersteigt. Spezialisierte Dienstleister (z.B. für Accounting, Finanzierung, IT, Rechts- oder Steuerfragen) sind keine Berater im Sinne dieser Bestimmung;
- l) Haltung des Unternehmens vor und bei wesentlichen Tarifauseinandersetzungen und Arbeitskämpfen;
- m) grundsätzliche Fragen aus dem Personalbereich und der Personalpolitik, vor allem Führungsgrundsätze, Entlohnungsgrundsätze und Versorgungsregelungen;

- n) die Schaffung und Bewertung sowie erstmalige Besetzung von Positionen mit Grade 15 oder höher;
- o) Besetzung und Abberufung der Organe und oberen Managementpositionen (Geschäftsführer, Präsident, Vorstand etc.) von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (abgesehen von reinen Holdinggesellschaften und ruhenden Gesellschaften);
- p) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten
- q) Festlegung der Grundsätze für die Vertretung des Konzerns in Wirtschaftsorganisationen und Fachverbänden;
- r) Festlegung der Grundsätze der öffentlichen Kommunikation und der zu kommunizierenden grundsätzlichen Positionen;
- s) Sponsoring-Aktivitäten mit einem Wert, der € 50.000 p.a. übersteigt oder mit Gesellschaften, die zu einem Kunden des Konzerns gehören oder mit diesem eng verbunden sind;
- t) Einleitung von Prozessen oder Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Streitwert € 10 Mio. übersteigt oder die aus anderen Gründen von wesentlicher Bedeutung für den Konzern sind; Vergleich von Rechtsstreitigkeiten (abgesehen von Produkthaftungs- oder Gewährleistungsansprüchen Dritter), die für den Konzern von wesentlicher Bedeutung sind;
- u) Aufnahme von Fremdmitteln für eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten und von mehr als € 50 Mio. im Einzelfall;
- v) Gewährung von Garantien oder anderer Sicherheiten an Dritte außerhalb des Konzerns von mehr als € 10 Mio. im Einzelfall.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss einen oder mehrere Ausschüsse bilden und diesen Entscheidungen nach Absatz (2) dieses Abschnitts V übertragen. Die Abschnitte VI und VII gelten sinngemäß auch für Sitzungen der Vorstandsausschüsse.

(4) Der Vorstand kann durch Beschluss einen oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der Durchführung der getroffenen Entscheidungen beauftragen.

(5) Ein Vorstandsmitglied darf bei Bearbeitung einer Angelegenheit, über die der Vorstand beschließen müsste, ausnahmsweise zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden oder in Fällen der Abwesenheit mit dessen Vertreter gemäß Abschnitt III (5) entscheiden oder, je nach den Umständen, auch allein handeln, wenn schwere Nachteile drohen, falls eine Entscheidung nicht sofort getroffen wird. Ob ein solcher Fall vorliegt, muss das betreffende Vorstandsmitglied nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheiden.

VI. Vorstandssitzungen

(1) Sitzungen des Vorstands finden grundsätzlich zweimal im Monat statt. Jedes Vorstandsmitglied ist jederzeit berechtigt, unter Mitteilung der zu beratenden Angelegenheit die Einberufung einer Vorstandssitzung bei dem Vorstandsvorsitzenden zu veranlassen.

(2) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorstandsvorsitzenden vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Einberufung soll möglichst unter Mitteilung der vom Vorstandsvorsitzenden aufzustellenden Tagesordnung mit einer den Umständen angemessenen Frist erfolgen. Die etwaige Teilnahme Dritter an den Sitzungen ist mit dem Vorstandsvorsitzenden abzustimmen und zu vereinbaren.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. Wird der Antrag erst in der Vorstandssitzung oder in einer den Umständen unangemessenen kurzen Frist vor der Vorstandssitzung gestellt, kann über die Angelegenheit nicht abgestimmt werden, wenn ein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Zur Vorbereitung auf die Vorstandssitzung soll jedem Vorstandsmitglied zu den einzelnen Tagesordnungspunkten von dem jeweils für die Angelegenheit zuständigen Vorstandsmitglied rechtzeitig eine schriftliche Vorlage zugeleitet werden. Die Vorlage soll einen formulierten Entscheidungsvorschlag enthalten.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst. Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Mittel oder Mittel der Telekommunikation durchgeführte Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich widerspricht und die Beschlüsse in angemessener Weise dokumentiert werden.

(6) Über jede Vorstandssitzung ist ein stichwortartiges Protokoll zu erstellen, aus dem die Teilnehmer, die Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll soll spätestens zwei Tage vor der nächsten Vorstandssitzung allen Vorstandsmitgliedern zugestellt werden. Es gilt als genehmigt, wenn kein Vorstandsmitglied spätestens anlässlich der nächsten Vorstandssitzung widerspricht.

(7) Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, werden von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen von ihm bestimmten Vorstandsmitglied über solche Verhandlungsgegenstände in Kenntnis gesetzt, die sofortige Unterrichtung erfordern.

VII. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Als anwesend gilt auch ein Vorstandsmitglied, das fernmündlich oder mit Hilfe sonstiger elektronischer Mittel oder Mittel der Telekommunikation an den Beratungen und der Beschlussfassung teilnimmt.

(2) Wichtige Angelegenheiten eines Vorstandsressorts sollen nur in Ausnahmefällen behandelt werden, wenn das verantwortliche Vorstandsmitglied an der Vorstandssitzung nicht teilnimmt.

(3) Der Vorstand soll sich um eine einstimmige Beschlussfassung bemühen. Kann eine einstimmige Beschlussfassung nicht erzielt werden, so kann jedes Vorstandsmitglied beantragen, die Beschlussfassung auf die nächstfolgende Vorstandssitzung zu vertagen. Der Vorstand entscheidet, soweit nicht das Gesetz, die Satzung und diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

VIII. Abwesenheit

Jedes Vorstandsmitglied informiert den/die Vorsitzende(n) unverzüglich über längere Abwesenheiten und trifft mit ihm/ihr, falls erforderlich, Vorkehrungen für die Zeit der Abwesenheit.

Anlage zur Geschäftsordnung für den Vorstand der Continental AG
Geschäftsverteilungsplan

	Verantwortungsbereich	Markt/ Kernland
Nikolai Setzer	Vorsitzender des Vorstands Group Communications and Public Affairs Group Total Quality Management Vorsitzender des Automotive Boards Zentralfunktionen Automotive Group Finance, Controlling and Information Technology Group Compliance Group Law and Intellectual Property	China
Philip Nelles	ContiTech	Ungarn, Rumänien
Frank Jourdan	Autonomous Mobility and Safety (AMS)	Indien, Japan, Südostasien
Christian Kötz	Tires Group Purchasing	Tschechische Republik, Slowakei, Russland
Helmut Matschi	Vehicle Networking and Information (VNI)	Nordamerika, Korea
Dr. Ariane Reinhart	Group Human Relations Nachhaltigkeit Arbeitsdirektorin	Frankreich, Brasilien

Vorstehende Geschäftsverteilung gilt ab dem 18. November 2021.